

Stellungnahme des Fachverbandes Sucht zum Entwurf eines Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag)

1. Grundsätzliche Einschätzung

Grundsätzlich ist eine Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland zu begrüßen. Damit entfällt der Sonderstatus der vom Bundesland Schleswig-Holstein bereits praktiziert wurde. Insgesamt muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich hier – auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Entwicklung des Online-Glücksspiels - um einen Paradigmenwandel handelt, der auch eine Reihe von Gefahren nach sich zieht.

Besonders der in §1 Abs. 2 verwandte Begriff des „natürlichen Spieltriebs der Bevölkerung“ ist in keinem Sinne wissenschaftlich determiniert und suggeriert den biologisch determinierten Wunsch zum Glücksspielen. Dies muss aber vor dem Hintergrund der zunehmenden Entwicklung der legalen und illegalen Glücksspielangebote, die implizit entsprechende Mechanismen beinhalten, Menschen an die Angebote zu binden, kritisch hinterfragt werden. Es besteht ein deutlicher Einfluss der Angebote auf das Verhalten der Spieler und die Verbreitung des pathologischen Spielverhaltens.

Gerhard Meyer weist im Jahrbuch Sucht der DHS darauf hin, dass „2017 im Vergleich zum Vorjahr die Umsätze auf dem legalen deutschen Glücksspielmarkt um 2,5 % auf 46,3 Milliarden € gestiegen sind“, daran wird deutlich, dass in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit für diesen „Zeitvertreib“ permanent gewachsen ist.

Die Deutsche Suchthilfe Statistik 2017 für ambulante Beratungs- und/oder Behandlungsstellen beziffert die Anzahl der Einzeldiagnosen für „Pathologisches Spielen“ auf 10.174.

Allein die Tatsache, dass die deutsche Sperrdatenbank, die auf Glücksspiele in Spielbanken, Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial ausgerichtet ist, 2017 35.353 Sperrzusätze (ein Zuwachs von 7 % im Vergleich zum Vorjahr) aufweist, zeigt, dass es sich hier um einen Bereich mit hohem Missbrauchs- bzw. Abhängigkeitspotential handelt.

Die oben dargelegten Daten korrelieren mit Untersuchungen zu Nutzungszeiten junger Menschen von neuen Medien (vgl. Betz 2019), welche ebenfalls exorbitant gestiegen sind. Die intensive Fixierung auf die „online- Welten“ schreiten weiter fort, und damit auch der Zugang zu Online-Glücksspielangeboten. Aus der Behandlung von glücksspielabhängigen Patienten und Patienten ist bekannt, dass vor allem Live Wetten und virtuelle Spielautomaten mit einer hohen Ereignisfrequenz einen hohen Suchtfaktor haben. Dieser zunehmenden Gefährdung wird durch den vorliegenden Entwurf nicht entsprechend begegnet.

Die Möglichkeit dem Glücksspiel legal jetzt auch online nachgehen zu können, wird die Problematik von missbräuchlichem und abhängigem Konsum nach unserer Einschätzung befördern. Vor allem das Spielen an Automaten, welches jetzt auch virtuell möglich sein wird, birgt eine hohe Suchtgefahr.

Die Gefahr des missbräuchlichen Umgangs mit Glücksspiel ist unumstritten. Daher sollte auf Werbung jeglicher Art verzichtet werden. Werbeverbote, zum Beispiel der Tabakwerbung, zeigen, dass damit auch eine Reduzierung des Konsums und damit die Verringerung der schädlichen Auswirkungen verbunden ist.

Um die im Vertragsentwurf dargestellten Überwachungs- und Überprüfungsmöglichkeiten so effektiv wie möglich zu gestalten, ist eine hohe Transparenz notwendig. Daher sollten die Ergebnisse der entsprechend regelmäßig durchgeführten Kontrollen im Internet veröffentlicht werden.

Das Einzahlungslimit wurde auf 1000 € pro Monat festgelegt. Dieser Betrag ist für viele Nutzer so hoch, dass in Verbindung mit den erheblichen Aufwendungen für Miete und Lebensunterhalt ein deutliches individuelles „Haushaltsdefizit“ auftreten kann. Der Betrag sollte, auch unter Berücksichtigung der beschränkten finanziellen Ressourcen vieler Nutzer, mindestens halbiert werden.

Anbieter, die in der Vergangenheit gegen geltendes Recht verstoßen haben und ihre Zuverlässigkeit nicht unter Beweis gestellt haben, sollten keine offizielle Erlaubnis für das Betreiben von Glücksspielangeboten bekommen.

Das Bekenntnis in § 11 zur Förderung der Suchtforschung sollte über den formulierten Satz hinaus ergänzt werden um die Benennung eines festen Prozentsatzes des erzielten Gewinns, der für die Suchtforschung zur Verfügung gestellt wird.

Die koordinierte, auf Bundesebene organisierte Überwachung ist ein zentraler Bestandteil des Vertragsentwurfs. In der vorliegenden Beschreibung einer Sperr - Datei wird jedoch ausschließlich auf den Bereich des Internets eingegangen. Eine personenbezogene Spieler Karte, die auch für das Spielen an terrestrischen Automaten etc. verwandt wird, würde die Möglichkeit eröffnen, wirklich den gesamten Bereich des Spielens zu erfassen. Außerdem ist es problematisch, dass eine Regelung zum Spielbetrieb bereits jetzt in Gang gesetzt werden soll, obwohl erst ab dem 1.1.2023 eine bundesweit einheitliche Überprüfung der Angebote erfolgen soll. Bis dahin sind gemäß § 17 als Übergangsregelung die Zuständigkeiten für die Kontrolle weitestgehend auf Länderebene festgelegt, dies ermöglicht bis dahin unterschiedliche Handhabungen.

Unterstützt wird das grundsätzliche Anliegen, mit der offiziellen Regelung den illegalen Bereich einzudämmen. Klare Aussagen, wie dem illegalen Bereich zukünftig konsequent begegnet werden kann, sind aus unserer Sicht dringend geboten.

2. Spezifische Änderungsvorschläge

Im vorliegenden Entwurf des Staatsvertrages sehen wir folgende Nachbesserung für dringend notwendig an:

1. § 4 c Ergänzung

„Anbieter die in der Vergangenheit gegen öffentliches Recht im Bereich Glücksspiel verstoßen haben dürfen keinen Antrag gemäß dem neuen Staatsvertrag stellen.“

2. § 4 (4) Ergänzung

„Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkunde Konzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren. **Die Ergebnisse der Evaluation sind mindestens einmal im Jahr zu veröffentlichen.**“

3. § 5 (3) Änderung

Täglich zwischen 6:00 und **23:00 Uhr** darf

4. § 6c Änderung

„Das anbieterübergreifende Einzahlungslimit darf grundsätzlich **200 €** nicht übersteigen“

5. § 6e (2) Ergänzung

„Bei online Glücksspiel verwendete Zufallsgeneratoren sind vor dem erstmaligen Einsatz und dann mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Das Ergebnis ist den zuständigen Erlaubnisbehörden unverzüglich mitzuteilen. **Dieses Ergebnis ist zu veröffentlichen.**“

6. § 6 Ergänzung

„**Eine Sperrdatei muss auch das Feld der terrestrischen Spielenutzung, z.B. über eine Spielerkarte, die auch für den Bereich des Internets Anwendung findet, umfassen.**“

7. § 11 Ergänzung

„Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher. **Dafür sind 5 % des Gewinns regelhaft zu verwenden.**“

8. § 17 Übergangsregelungen - Anmerkung

Hier ist kritisch zu sehen, die Zuständigkeit der Länder bis zum 31.Dezember 2022 festzusetzen und dann erst die zentrale und personell entsprechend ausgestattete Überwachungsbehörde einzurichten.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Dr. Thomas Klein

Stv. Geschäftsführer

Fachverband Sucht e.V.

Walramstraße 3

53175 Bonn

Telefon: 02 28/26 15 55

[*t.klein@sucht.de*](mailto:t.klein@sucht.de)